

115.

**Anordnung vom 11. Mai 1981
zur umfassenden Nutzung von metallischen
und Feuerfest-Sekundärrohstoffen
- Sekundärrohstoffanordnung (M) —
(GBl. I Nr. 18 S. 238)**

§ 33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Kombinates oder übergeordneten Organs einer Anfallstelle, eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer Genossenschaft ihm obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Erfassung, Lagerung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

- a) die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgabe des Sekundärrohstoffaufkommens nicht oder nicht termingemäß oder nicht vollständig erfolgt oder dies den VEB Metallaufbereitung bzw. dem bilanzbeauftragten Organ nicht oder nicht termingemäß mitgeteilt wird,
- b) Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung für immer oder für länger als 6 Monate entzogen werden,
- c) Festlegungen des VEB Kombinat Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauches von Blauschrott und Kokillengußbruch gemäß § 4 Abs. 4 nicht eingehalten werden,
- d) die Festlegungen des § 4 Abs. 5 über die Verwertung bzw. Umschmelzung von Schrott aus unedlen Nichteisenmetallen nicht eingehalten werden,
- e) getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten und -gruppen entgegen den Festlegungen des § 9 Absätze 1, 2 und 3 untereinander vermischt oder Schrotte mit Fremdkörpern oder fremden Beimengungen vermischt werden,
- f) keine gesonderte Erfassung des Altschrottes mit Edelmetallanteilen sowie des Altschrottes mit Anteilen von hochwertigen Metallen erfolgt,
- g) die festgelegten Meldepflichten gemäß den §§ 17 und 28 nicht eingehalten werden,
- h) die Festlegungen des § 18 über Nutzmaterialverkäufe nicht eingehalten werden,
- i) sprengstoffbehafteter Schrott oder explosionsfähiger Schrott entgegen den Festlegungen des § 21 geliefert bzw. versendet wird,
- j) die Führung des Verladebuches gemäß § 22 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt,
- k) die Aufbereitung und Lagerung von Feuerfest-Sekundärrohstoffen nicht gemäß § 27 Abs. 3 erfolgt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausge-

sprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
 2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
 3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
 4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe. Über die Beschwerde gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme entscheidet der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1965 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 35 S. 101).

116.

**Verordnung vom 15. Mai 1981
über den Katastrophenschutz
(GBl. I Nr. 20 S. 257)**

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise erschwert oder verhindert und dadurch Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Katastrophen geringfügig beeinträchtigt,
- b) Weisungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a oder § 6 Buchstaben b oder d zuwiderhandelt,
- c) der Verpflichtung zur Vorbeugung oder zur Bekämpfung von Katastrophen gemäß § 4, § 5 Abs. 2 Buchst. b oder § 10 nicht nachkommt.

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wurde eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus grober Mißachtung der Erfordernisse des Katastrophenschutzes oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder wurde durch die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der örtlichen Räte.